



---

17.05.2017

Nummer 14

---

### INHALT

### SEITE

#### Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft Passau mbH, Dr.-Ernst-Derra-Straße 6, 94036 Passau auf Baugenehmigung zur Neuerrichtung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes, Vornholzstraße 40 a, auf Flur-Nr. 415/2 der Gemarkung Haidenhof.  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Bay-BO an die Nachbarn. 98

#### Vollzug der Wassergesetze

- Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich ZF-Lindau, Stadtgebiet Passau, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; 99

- **Vollzug der Baugesetze;**  
**Antrag der Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft Passau mbH, Dr.-Ernst-Derra-Straße 6, 94036 Passau auf Baugenehmigung zur Neuerrichtung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes, Vornholzstraße 40 a, auf Flur-Nr. 415/2 der Gemarkung Haidenhof.**  
**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 09.05.2017 (BA-Nr. VE-119-2017) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

#### **Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 09.05.2017

**STADT PASSAU**

**Jürgen Dupper, Oberbürgermeister**

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich ZF-Lindau, Stadtgebiet Passau, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf;  
öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich ZF-Lindau beantragt.

Die geplante Maßnahme liegt am nordöstlichen Stadtrand von Passau (Ortsteil Lindau). Der gegenständliche –parallel zur B 388 verlaufende- Hochwasserschutzabschnitt beginnt bei einer Gesamtlänge von 1.275 m unterstrom der Kräutlsteinbrücke bei ca. Donau-km 2.223+250 und endet nördlich davon auf Höhe der Bahnunterführung Sulzsteg, ca. bei Donau-km 2.222+250.

Die Planungen umfassen im Wesentlichen

- die Errichtung von Hochwasserschutzwänden (Stahlbetonwände, teilweise mit Verkleidung) mit Durchlässen (mobile Elemente) und Sickerwasserdrainage,
- die Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches,
- den Bau von vier unterirdischen Pumpwerken mit Zuleitungen und Druckleitungen,
- die Errichtung sonstiger Druckleitungen,
- die Errichtung eines Absperrbauwerkes mit Schütz im Erdbrüstbach,
- den Neubau eines Betriebsgebäudes zur Steuerung und Überwachung der Hochwasserschutzanlage, der Pumpwerke und Absperrreinrichtungen.

Das gegenständliche Hochwasserschutzvorhaben dient dem Schutz eines Teils des Werksgebietes der ZF Friedrichshafen AG sowie des westlich davon liegenden Siedlungsgebietes des Ortsteils Lindau des Stadtteils Grubweg.

Dieses Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Passau, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Die Planunterlagen, aus denen die Details ersichtlich sind, werden ab dem 24.05.2017 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 23.06.2017) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Passau erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Stadt Passau mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.  
Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird zum Abschluss des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (gehobene Erlaubnis) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>. Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 11.05.2017

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister